

Stellungnahme zur Thematik

Sexualität und Beeinträchtigungen

1) Einleitung

Menschen mit Beeinträchtigungen¹ werden in der Öffentlichkeit immer noch sehr unterschiedlich wahrgenommen. Während grosse Spendenaktionen den Aspekt der Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit betonen, forcieren Menschen mit Beeinträchtigungen den Anspruch auf Selbstbestimmung. Innerhalb der Gesetzgebung setzen sich der Schutz vor Diskriminierung und das Recht auf Chancengleichheit immer mehr durch.

Was die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der Sexualität betrifft, gehen die gesellschaftlichen Meinungen noch wesentlich weiter auseinander. Auf der einen Seite wird Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit oder das Recht abgesprochen, sexuell aktiv zu sein. Häufig sind damit die Befürchtungen verbunden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre sexuellen Antriebe nicht steuern bzw. die Folgen ihres Handelns nicht absehen können. Auf der anderen Seite wird Menschen mit Beeinträchtigungen der Wunsch und das Recht auf Sexualität im Sinne des Normalisierungsprinzips zugesprochen.

In dieser Situation formuliert die Interessensvertretung Sozialunternehmen (IVS) eine gemeinsame Position. Die Mitgliedsorganisationen der IVS setzen damit gemeinsame Ziele und Standards fest und treten sowohl intern als auch nach aussen für das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen auf Sexualität ein. Die IVS vertritt dabei alle Einrichtungsträger der Behindertenhilfe und der psychosozialen Nachsorge in Oberösterreich.

¹ Unter „Menschen mit Beeinträchtigungen“ verstehen wir im Sinn des OÖ. Chancengleichheitsgesetzes „Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer und mehrfacher derartiger Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist.“ (ChG § 2).

2) Grundsätze

Menschen mit Beeinträchtigungen haben das Recht, ihre Sexualität selbstbestimmt zu gestalten.

Sexualität durchzieht als ein zentraler Aspekt des Menschseins das ganze Leben. Sie umfasst das biologische Geschlecht, Geschlechtsidentitäten und Rollen, sexuelle Orientierung, Erotik, Lust, Intimität und Fortpflanzung.²

Sexuelle Rechte stellen laut Weltgesundheitsorganisation einen integralen Teil der Menschenrechte dar. „Diese schließen das Recht aller Personen ein, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt, auf:

- höchsten erreichbaren Standard an Gesundheit in Bezug auf Sexualität,
- Suche, Erhalt und Mitteilung von Information in Bezug auf Sexualität;
- Sexualerziehung;
- Achtung der körperlichen Unversehrtheit;
- Partnerwahl;
- Entscheidung, sexuell aktiv zu sein oder nicht;
- einvernehmliche sexuelle Beziehungen;
- einvernehmliche Eheschließung;
- Entscheidung, Kinder zu haben, ob oder ob nicht und wann; und
- Streben nach einem befriedigenden, sicheren und lustvollen Sexualleben.

Diese Rechte gelten auch für Menschen mit Beeinträchtigungen. Dabei verlangt die verantwortliche Ausübung von Menschenrechten, dass alle Personen die Rechte anderer achten und die gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten.“³

Die Leitprinzipien für die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen gelten auch im Hinblick auf ihre Sexualität⁴

Die Träger der Behinderteneinrichtungen und der psychosozialen Nachsorge forcieren in Abstimmung mit der oö. Landesregierung die Selbstbestimmungsmöglichkeit und Selbsthilfefähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie die Ermöglichung eines normalen Lebens und einer umfassenden Eingliederung in die Gesellschaft. Dabei muss von den persönlichen Bedürfnissen, Neigungen und Wünschen sowie Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen mit Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Die Assistenz und Begleitung ist darauf umfassend abzustimmen.⁵

In Bezug auf die Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigungen bedeutet dies, dass ein umfangreiches Angebot an Information, Begleitung und vielfältiger Unterstützung notwendig ist, damit sie ihre Sexualität möglichst selbstbestimmt leben können.

² Vgl. Weltgesundheitsorganisation / WHO (2002): Gender and reproductive rights (eigene Übersetzung aus dem Englischen) <http://www.who.int/reproductive-health/gender/glossary.html>

³ ebenda

⁴ Vgl. „Rahmenrichtlinie Leistungs- und Qualitätsstandards Wohnen“ der Sozialabteilung des Landes OÖ, 2002

⁵ Vgl. ChG § 1

Zugleich ist die besondere Schutzbedürftigkeit mancher Menschen mit Beeinträchtigungen zu beachten. Dies betrifft vor allem den Schutz vor sexuellen Übergriffen und Nötigungen jeder Art.

Eine Zusammenarbeit mit den Angehörigen und dem sozialen Umfeld der Menschen mit Beeinträchtigungen sowie die regelmässige und ausreichende Information der Öffentlichkeit sind ebenso wesentlich. Die konkrete Unterstützung im Alltag wird deutlich in ihrer Wirkung begünstigt, wenn das soziale Umfeld mit der Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigungen offen umgeht.

3) Ziele und Maßnahmen

a) Angebote innerhalb der einzelnen Einrichtungen:

Die Einrichtungsträger der IVS streben folgende Ziele und Angebote innerhalb ihrer Einrichtungen an:

Menschen mit Beeinträchtigungen werden umfassend und verständlich in Bezug auf Sexualität informiert und sensibilisiert.

Grundlage für selbstbestimmtes Handeln ist das jeweilige Wissen und Verständnis von Sexualität. Dazu zählen nicht nur Wissen über die biologische Funktion des Körpers, über sittliche Grenzen, rechtliche Grundlagen und verschiedene Formen der Sexualität, sondern auch eine Unterstützung bei der Wahrnehmung des Körpers und im Umgang mit Gefühlen. In den Einrichtungen soll darum ein vielfältiger und individuell abgestimmter Zugang zu Informationen angeboten werden. Das betrifft sowohl die Informationen durch die MitarbeiterInnen als auch die Vermittlung zu Beratungsstellen, Initiativen und Selbsthilfegruppen.

Menschen mit Beeinträchtigungen werden im Umgang mit ihrer Sexualität unterstützt und begleitet.

Um sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich zu machen, wird es für viele von ihnen eine spezifische sexualpädagogische bzw. sexualandragogische Begleitung brauchen (z.B. psychologische Begleitung innerhalb der Einrichtung oder extern, geschlechtsspezifische oder gemischte Gesprächsgruppen je nach Bedürfnis und Thema). Darüber hinaus werden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Verwirklichung ihrer Sexualität unterstützt, um behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen. Dabei gilt auch für Menschen mit Beeinträchtigungen, dass sie die Möglichkeit haben müssen, Erfahrungen sammeln zu können und in ihr Leben zu integrieren.

Wichtig ist oft auch das Gespräch mit Eltern bzw. Angehörigen und SachwalterInnen auf der Ebene des konkreten Einzelfalls im Sinn des jeweiligen Menschen mit Beeinträchtigungen.

Atmosphäre und Infrastruktur der Einrichtungen bieten einen positiven Rahmen für Sexualität und Partnerschaft.

Wohneinrichtungen bieten den BewohnerInnen eine Privatsphäre, die ihnen einen intimen Bereich für ihre Sexualität gibt. Ebenso wichtig ist es, dass in den Wohneinrichtungen der Respekt vor dem Privatbereich der BewohnerInnen gewahrt ist (z.B. Anklopfen vor dem Eintreten).

Es sollte weiters die räumliche Möglichkeit gegeben sein, dass Paare zusammenwohnen können - eingebettet in eine Atmosphäre, die das Leben in Partnerschaft unterstützt.

Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten ausreichenden Schutz

Menschen mit Beeinträchtigungen sind dann besonders schutzbedürftig, wenn sie sich im Zusammenleben mit anderen nicht selbst ausreichend gegen Übergriffe wehren können. Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen achten darum auf den nötigen wechselseitigen Respekt und greifen bei Bedarf auch schützend ein.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind überdurchschnittlich oft Opfer sexueller Mißbrauchs. MitarbeiterInnen der Einrichtungen sind besonders sensibel für Hinweise in diesem Bereich und unterstützen die Betroffenen in Zusammenarbeit mit Fachleuten.

MitarbeiterInnen der Einrichtungen sind für die Unterstützung im Bereich der Sexualität speziell geschult.

Die Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen hat entsprechende Grundhaltungen und Einstellungen bei den MitarbeiterInnen zur Voraussetzung: Respekt vor der Würde des einzelnen Menschen und Wahrung seiner Privatsphäre; Bewusstsein der Vielfalt sexueller Ausrichtungen und die Fähigkeit, Sexualität offen zu thematisieren und auch persönliche Grenzen zu wahren.

Die MitarbeiterInnen brauchen dazu Aus- und Weiterbildungsangebote. Unter den MitarbeiterInnen sollte es „interne SpezialistInnen“ geben. Das braucht entsprechende Zeitressourcen z. B. für Angehörigengespräche oder für Fortbildung.

Klare und passende Rahmenbedingungen erleichtern die Tätigkeit der MitarbeiterInnen.

Die Einrichtungsträger formulieren ausdrücklich den Handlungsrahmen für ihre MitarbeiterInnen und unterstützen sie dadurch in der alltäglichen Arbeit. Wichtig ist ein ermutigendes Klima für die MitarbeiterInnen, innerhalb des rechtlichen Rahmens ein selbstbestimmtes Sexualleben für Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

Die Grenzen des Handelns für MitarbeiterInnen müssen klar formuliert sein. So untersagen die Einrichtungen den MitarbeiterInnen, die Menschen mit Beeinträchtigung unmittelbar begleiten, jede Form von „aktiver Sexualhilfe“ für ihre KlientInnen. Unter „aktiver Sexualhilfe“ wird jegliche Form einer direkten Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen verstanden, die ihnen durch aktive Beteiligung eines/einer MitarbeiterIn Lust, Befriedigung und sexuelles Erleben verschafft (z.B. durch Assistenz zur Masturbation).

Weiters ist eine klare Unterstützung für MitarbeiterInnen gegen Übergriffe durch Menschen mit Beeinträchtigungen unabdingbar.

Die Träger entwickeln neue bedarfsorientierte Angebote

Sobald Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigungen thematisiert wird, werden spezielle Bedarfe deutlich, die neue Angebote erfordern.

Die Einrichtungsträger sind bereit, in Abstimmung mit und im Auftrag von der Sozialabteilung neue Angebote zu entwickeln und einzurichten.

b) Übergreifende Angebote und Aktivitäten in Oberösterreich

Übergreifende Angebote und Leistungen ergänzen sich in einem Netzwerk

Sexualität soll bereits frühzeitig - auch gegenüber den Angehörigen - thematisiert werden. Verschiedene Institutionen sollen dabei zusammenwirken (Frühförderung, Kindergarten, Schulen, ...). Dabei soll ein Verständnis von Sexualität vermittelt werden, das nicht erst mit der Genitalität beginnt (Körperwahrnehmung, Sensibilisierung).

Die Auseinandersetzung mit den Themen "Verhütung, Schwangerschaft, Elternschaft mit Beeinträchtigungen" muss enttabuisiert werden. Es braucht Unterstützung für Angehörige und eine Klärung der Rechtslage. Das Recht auf Familie muss ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein und darf nicht allein an der Herkunftsfamilie „hängen bleiben“.

Beratungsstellen sollen beispielsweise den Zugang zu Fachliteratur, Filmmaterial, Internet und Chat (Homepageführer) gewährleisten. Die Einbindung von Peer-BeraterInnen ist wünschenswert.

Es ist ein Pool von ExpertInnen aufzubauen, der den Menschen mit Beeinträchtigungen und den Einrichtungen zur Verfügung steht.

Selbsthilfegruppen sollen gefördert werden.

Wünschenswert ist auch der Aufbau einer wertschätzenden aktiven Sexualhilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen (nach dem Beispiel von SENSIS in Deutschland).

Einrichtungsträger und übergreifende Angebote arbeiten in einem Netzwerk zusammen.

Das Thema Sexualität und Beeinträchtigungen wird offensiv in der Öffentlichkeit vertreten

Gemeinsame Aktivitäten von Betroffenen und Angehörigen, Trägereinrichtungen und übergreifenden Initiativen behandeln das Thema offensiv und schaffen dadurch ein Klima, in dem sich die Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn der obigen Grundsätze entfalten kann.